OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651663/3/FP

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P G, geb. x 1967, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Jänner 2020, GZ: FE 283/2019, NSch 194/2019, PAD/19/02518017/003/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf 8 Monate ab Abnahme des Führerscheins reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 10 Monaten und ordnete begleitende Maßnahmen an. Sie begründete damit, dass der Bf ein KFZ in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand in Betrieb genommen habe und mit einem Vorentzug.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 20. Jänner 2020 niederschriftlich Beschwerde, in der er darstellte, er sei mit der Entzugsdauer nicht einverstanden und benötige seinen Führerschein um in die Arbeit zu kommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 22. Jänner 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche auch nicht für erforderlich, weil ein das Verwaltungsgericht bindendes Straferkenntnis vorliegt und auch sonst nur Rechtsfragen zu beurteilen sind. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 26. Dezember 2019 gegen 17:00 Uhr in S auf Höhe G ein KFZ in Betrieb genommen, obwohl er im Ausmaß von 1,01 mg/l Alkohol in der Atemluft (= 2,02 Promille) alkoholisiert war.
Der Bf hat insofern gegen § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO verstoßen
[Mitteilung der belangten Behörde, rechtskräftiges Straferkenntnis der LPD Oö. vom 3. Jänner 2020, VStV/919302295822/2019]
Der Bf hat auf ein Rechtsmittel verzichtet und kein solches erhoben.
[rechtskräftiges Straferkenntnis der LPD Oö. vom 3. Jänner 2020, VStV/919302295822/2019, Akt]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde zuvor bereits zwischen 9. November 2019 und 9. Dezember 2019 wegen einer Tat nach § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO entzogen. [Registerauszug Verwaltungsvorstrafen, FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046, ausgesprochen, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt. Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.
Das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund des rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat verwehrt.

Der Vorentzug bzw. das mit ihm in Verbindung stehende Delikt ergibt sich aus dem Führerscheinregister und dem Auszug über die Verwaltungsvorstrafen und ist unbestritten.

Der Bf bestreitet seine Tat im Übrigen nicht, sondern ficht den Bescheid nur in Bezug auf die Entzugsdauer an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrs-sicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
[...]
Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 3 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 5 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 10 Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wird.

III.2.

III.2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses der belangten Behörde steht fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1 StVO zu verantworten hat. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt ist das Verwaltungsgericht an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.
Das Gericht ist daher nicht berechtigt, die Frage der Begehung der Tat zu relevieren.
So sprach der Verwaltungsgerichtshof am 24. September 2015 (Ra 2015/02/0132) aus:
„Liegt eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. E 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).“
In seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Die Kraftfahrbehörden sind an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Besch diese Delikte begangen hat, ist der belangten Behörde demnach verwehrt. An dieser Bindung vermag auch die Einbringung einer Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde gegen den Bescheid des UVS nichts zu ändern. Sollte sich nachträglich (als Folge der Aufhebung dieses

Strafbescheides) herausstellen, dass der Besch die strafbare Handlung nicht begangen hat, könnte dies nur in einem Wiederaufnahmeverfahren Beachtung finden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 1.7.1999, 99/11/0172).“

Es steht sohin fest, dass der Bf eine Tat nach § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO begangen hat.

Der Bf hat demnach eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG gesetzt.

III.2.2. Zur Entziehungsdauer:

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Für den Sonderfall der Begehung eines auf ein Delikt nach gemäß § 99 Abs 1b StVO folgenden Deliktes nach Abs 1 leg. cit. bietet § 26 FSG keine Mindestentzugsdauer.

Anhaltspunkte liefern die Zrn 3 und 5 der genannten Bestimmung, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass Taten nach § 99 Abs. 1a StVO einen höheren Unrechtsgehalt als jene nach Abs 1b par. cit. haben, weshalb die Sonderregel des § 26 Abs 2 Z 5 StVO, die eine zehnmonatige Entziehungsdauer vorsieht, nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall umgelegt werden kann.

Der Bf hat nur kurz vor der nunmehrigen Tat, im November 2019 ein Alkoholdelikt begangen. Es handelte sich dabei um ein Delikt nach § 99 Abs 1b StVO (bis 0,59 mg/l). Dieser Umstand ist dem Bf negativ anzulasten und wirkt sich nachteilig auf die Verkehrszuverlässigkeitsprognose aus, weil er zeigt, dass der Bf nichts aus seiner Tat gelernt hat. Der Vorentzug rechtfertigt jedenfalls eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten.

Angesichts des Umstandes, dass der Bf sein Fahrzeug im Rahmen des gegenständlichen Vorfalles allerdings „nur“ in Betrieb genommen, aber nicht

gelenkt hat, ist von einem etwas geringeren Gefährdungspotenzial auszugehen (arg. „Gefährlichkeit der Verhältnisse“).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG aber zur Auffassung, dass im konkreten Fall zwar eine längere als die vom Gesetz vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten erforderlich ist, dass eine Entzugsdauer von 8 Monaten (in Anlehnung an § 26 Abs 2 Z 3 FSG) bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit aber ausreicht und es nicht 10 Monate dauern wird, bis die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder hergestellt ist.

III.2.3. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014).

Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Der Umstand, dass der Bf sein Fahrzeug zur Erreichung seines Arbeitsplatzes benötigt ist daher im Entzugsverfahren nicht zu berücksichtigen.

III.2.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs 3 FSG (vgl. § 14 Abs 2 FSG-GV) zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Im Ergebnis war daher der Bescheid der belangten Behörde dem Grunde nach zu bestätigen, jedoch war die Entzugsdauer geringfügig herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Judikatur des VwGH zur Bindung an Strafbescheide sowie zur Wertung und der Überschreitung von Mindestentziehungszeiten wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl